

# Historisch belastetes Kulturerbe Der Umgang aus juristischer Sicht

Felix Uhlmann

**Ius Alumni**

Zürich, 30. September 2025



**University of  
Zurich<sup>UZH</sup>**

# I. Einleitung



Bilddaten gemeinfrei - Kunstmuseum Basel

Lucas Cranach d. Ä.

Das Urteil des Paris, 1528

Kunstmuseum Basel

## II. Rechtsgrundlagen

*Übersetzung*

**0.444.1**

### **Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut**

Abgeschlossen in Paris am 14. November 1970

Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. Juni 2003<sup>1</sup>

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 3. Oktober 2003

In Kraft getreten für die Schweiz am 3. Januar 2004

(Stand am 1. September 2025)

---

# II. Rechtsgrundlagen

## Art. 2

1. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erkennen an, dass die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für die Verarmung der Ursprungsländer an kulturellem Erbe darstellen, und dass die internationale Zusammenarbeit eines der wirksamsten Mittel zum Schutz des Kulturgutes jedes Landes gegen alle sich daraus ergebenden Gefahren ist.

2. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Praktiken zu bekämpfen, insbesondere ihre Ursachen zu beseitigen, ihre Anwendung zu beenden und die Entrichtung der erforderlichen Entschädigungen zu unterstützen.

# II. Rechtsgrundlagen

## Art. 7

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens übernehmen folgende Verpflichtungen:

- b) i) Sie verbieten die Einfuhr von Kulturgut, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus einem Museum oder einem öffentlichen weltlichen oder religiösen Bauwerk oder einer ähnlichen Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat dieses Übereinkommens gestohlen worden ist, sofern nachgewiesen werden kann, dass dieses Gut zum Inventar jener Einrichtung gehört.
- ii) Auf Ersuchen des Ursprungsstaates, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ergreifen sie geeignete Massnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe jedes Kulturguts, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide betreffenden Staaten auf diese Weise gestohlen und eingeführt wurde, sofern der ersuchende Staat einem gutgläubigen Erwerber oder einer Person mit einem Rechtsanspruch an diesem Gut eine angemessene Entschädigung zahlt. Gesuche um Wiedererlangung und Rückgabe sind auf diplomatischem Wege an den ersuchten Staat zu übermitteln. Der ersuchende Staat stellt auf seine Kosten die Unterlagen und das übrige Beweismaterial zur Verfügung, das zur Feststellung seines Anspruchs auf Wiedererlangung und Rückgabe erforderlich sind. Die Vertragsstaaten erheben auf dem nach diesem Artikel zurückgegebenen Gut weder Zölle noch sonstige Abgaben. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe und Zustellung des Kulturgutes werden von dem ersuchenden Staat getragen.

# II. Rechtsgrundlagen

---

*Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2025*

---

## **Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG)**

**Änderung vom 21. März 2025**

---

*Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup>*

*2<sup>bis</sup> Als historisch belastetes Kulturerbe gilt die Gesamtheit der Kulturgüter, deren Herkunft oder Eigentumsverhältnisse aufgrund von Rechtsübertragungen im Kontext des Nationalsozialismus oder des Kolonialismus Fragen aufwerfen.*

## II. Rechtsgrundlagen

### *Art. 18a* Kommission für historisch belastetes Kulturerbe

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt eine Kommission für historisch belastetes Kulturerbe ein. Sie ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung in Fragen im Zusammenhang mit historisch belastetem Kulturerbe.
- b. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung betreffend den Umgang mit historisch belasteten Kulturgütern im Eigentum der Eidgenossenschaft.
- c. Sie erarbeitet auf Gesuch und im Einverständnis mit den Parteien im Einzelfall nicht bindende Empfehlungen zu historisch belasteten Kulturgütern; sie kann auf Gesuch von natürlichen Personen oder auf Gesuch von Museen oder Sammlungen oder deren Trägern im Einzelfall nicht bindende Empfehlungen erarbeiten für Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus stehen und sich in Museen oder Sammlungen befinden, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

**Materielle Beurteilungsmassstäbe?**

# II. Rechtsgrundlagen

Museumsgesetz

451.100

## **Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)**

Vom 16. Juni 1999 (Stand 10. April 2005)

### **§ 5**                    *5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen*

<sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

<sup>2</sup> Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

# III. Beurteilung

## Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles)

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 3. Dezember 1998

2. **Einschlägige Unterlagen und Archive** sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.
3. **Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden**, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.

# III. Beurteilung

4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust **Lücken** und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.

Felix Vallotton, La mare  
(Honfleur), 1909

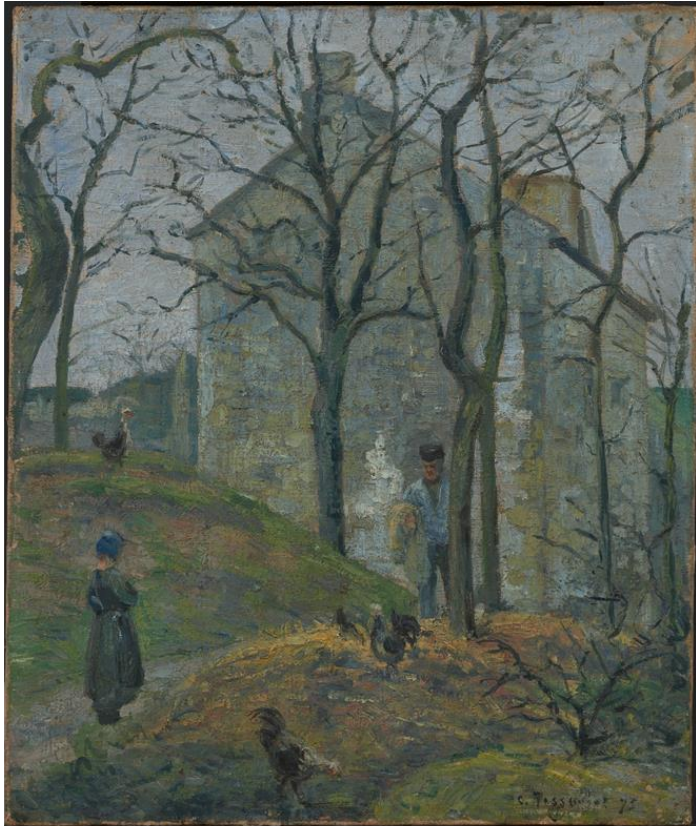
Kunstmuseum Basel, Depositum  
der Freunde des Kunstmuseums  
Basel 1995



# III. Beurteilung

5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu **veröffentlichen**, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
  
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine **gerechte und faire Lösung** zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
  
10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine **ausgeglichene Zusammensetzung** haben.

# III. Beurteilung



Camille Pissarro, *La Maison Rondest, L'Hermitage, Pontoise* (1875), Vorderseite



# III. Beurteilung

## Präjudizien

Verkäufe von jüdischen Emigrant:innen ausserhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten werden in der Schweiz gemeinhin als «Fluchtgut» bezeichnet. Kunstkommission und Museum haben sich im Zusammenhang mit einem Anspruch auf ein Werk von **Henri Rousseau** ausführlich mit dieser Kategorie auseinandergesetzt. In Übereinstimmung mit der Strategie für die Provenienzforschung am Kunstmuseum Basel haben sie erwogen, dass auch diese Fälle unter den Washingtoner Prinzipien zu beurteilen sind. Deren Anwendung setzt voraus, dass das Werk «had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted» (Art. 1 Washingtoner Prinzipien). Der Begriff der **Konfiskation enthält zwei Unrechtselemente** – Erstens erfolgt der Eigentumsübergang gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers. Zweitens erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht den Gegenwert des Objekts, das ihr oder ihm weggenommen wurde. Es findet eine Vermögensschädigung (Schaden) statt. Ein solcher Unrechtsgehalt kann auch in Fällen von «Fluchtgut» gegeben sein. Verkäufe in einer Notlage können unter die Washingtoner Prinzipien fallen.

**Konkretisierung des offenen Begriffs «gerecht und fair»**

<https://kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung/camille-pissarro-la-maison-rondest>

# III. Beurteilung

## Einzelfallbetrachtung und «Distinguishing» von früheren Fällen

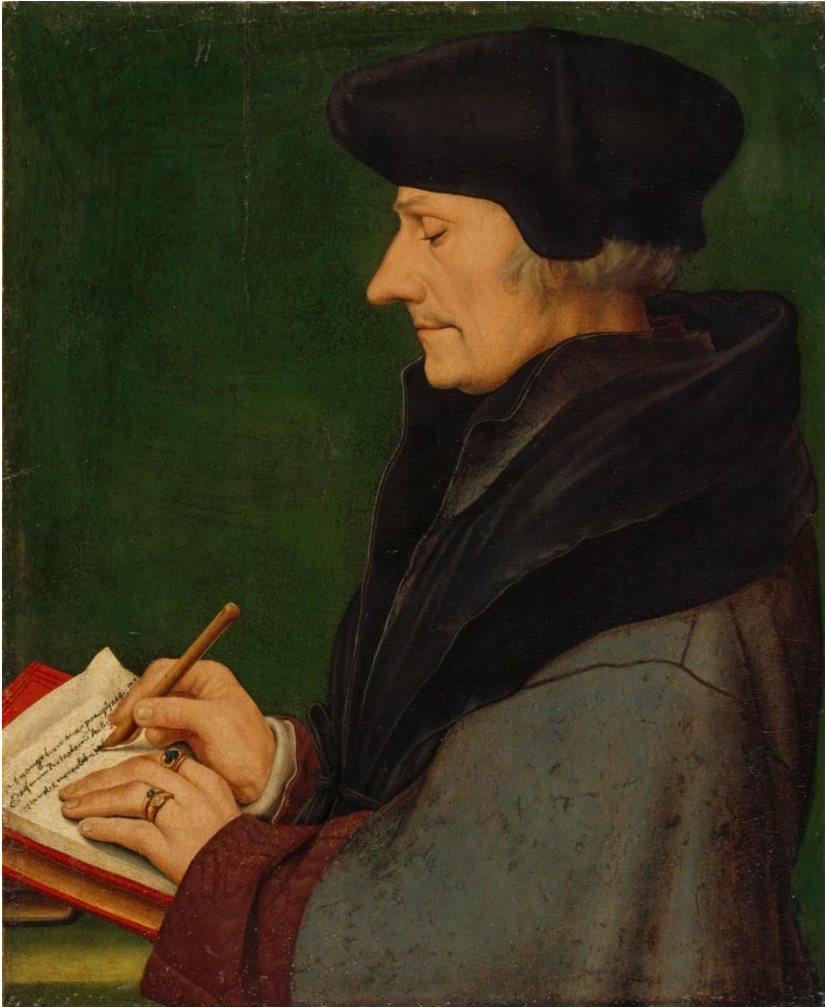
Beides trifft im vorliegenden Fall nicht oder nur beschränkt zu. Semmel hielt sich nachweislich auch nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten noch zeitweise in Deutschland auf. Er war unmittelbar gefährdet und emigrierte im Juni 1933 in die Niederlande. Nach dem nationalsozialistischen Überfall auf das Land 1939 zog er weiter, über Paris nach Santiago de Chile und schliesslich nach New York. Der Verkauf seines Gemäldes in der Schweiz dürfte rechtlich unanfechtbar sein, da er aber mit dem Verkaufserlös versuchte, seine maroden Firmen in Deutschland zu sanieren, er sich jedoch aus Verfolgungsgründen dort nicht aufhalten konnte, war seine daraus folgende Notsituation durch das Unrechtsregime der Nationalsozialisten bedingt. Die durch Kunstverkäufe erwirtschafteten Erlöse flossen dem Deutschen Staat zu. Entsprechende Geschäfte sind nicht schützenswert. Anders verhielte es sich bei einer Abwicklung der Firmen in der Schweiz, oder einem anderen Land ausserhalb des NS-Machtbereichs. Aufgrund dieser Überlegungen kann der Frage, wie das Werk in die Schweiz gelangt ist, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass der Begriff «Fluchtgut» nicht wirklich passt: Das Gut, mit dem Semmel geflohen ist, bzw. dessen Gegenwert, wurde verwendet, um sein restliches Gut zu retten; er hat aus der Emigration heraus für seine Firmen in Deutschland wirtschaftlich gekämpft, wenn auch erfolglos und in der Rückschau wohl auch chancenlos.

# III. Beurteilung

## Mögliche Elemente einer Beurteilung (Benin)

- Konfiskation (gegen den Willen / Verlust)
- Zeitablauf
- Bedeutung für den Anspruchsteller
- Einmaligkeit und Funktion des Gegenstandes (?)
- Person des Anspruchstellers (Unbestrittenheit, Reputation) (?)
- Guter Glaube des Erwerbers (?)
- Bedeutung für den Erwerber (?)
- Verhalten der Parteien nach dem Übergang (?)
- Wert (?)
- Entscheide in anderen Fällen / Ländern (?)
- (Aussen-)Politische Überlegungen (?)

## IV. Fazit



Hans Holbein d. J.

Bildnis des schreibenden  
Erasmus von Rotterdam,  
1523

Kunstmuseum Basel,  
Amerbach-Kabinett 1662  
Inv. 319